

Marktordnung für den Flohmarkt Treppendorf

1. Der Flohmarkt findet am 01.11.2020 statt.
2. Die Teilnehmer können am Veranstaltungstag um 09:00 Uhr beginnen. Der Aufbau muss bis 10:30 Uhr beendet sein.
3. Die Standplätze werden von Beauftragten des Veranstalters zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf einen besonderen Standplatz.
4. Es dürfen nur Waren angeboten werden, die dem Charakter eines Flohmarktes entsprechen. Die angebotene Ware muss rechtmäßiges Eigentum des Verkäufers sein.
5. Vom Verkauf ausgeschlossen sind folgende Angebote [Beispielauslistung, kann erweitert oder gekürzt werden]
 - a) Industrielle Neuware
 - b) Speisen und Getränke (nur mit Sondergenehmigung des Veranstalters)
 - c) Lebende Tiere
 - d) Gegenstände mit anstößigem Charakter (beispielsweise gewaltverherrlichende und pornografische Medien)
 - e) Waffen und Munition, die den Verkaufseinschränkungen des Waffengesetzes unterliegen
 - f) Dinge mit nationalsozialistischen Emblemen und solche verbotener Organisationen und Vereinigungen
 - g) gebrauchte Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugteile, ausgenommen Kleinteile
6. Das Hausrecht hat der Fastnachts- und Traditionsverein Treppendorf e. V. als Veranstalter. Anweisungen des vom Veranstalter beauftragten Ordnungsdiensts ist Folge zu leisten. Der Ordnungsdienst ist auch berechtigt, ein Teilnahmeverbot auszusprechen.
7. Zu Beginn der Veranstaltung wird vom Ordnungsdienst des Veranstalters ein Standgeld in bar kassiert. Die Standfläche darf eine Tiefe und Breite von maximal 3 Meter haben. Das Standgeld beträgt pauschal 5,00 €. Es ist vor Ort zu entrichten.
8. Gewerbetreibende brauchen eine Reisegewerbekarte. Anbieter, die ein angemeldetes Gewerbe betreiben und nicht als Privatperson am Markt teilnehmen, haben Firmennamen- und Adresse deutlich sichtbar am Stand anzubringen. Bei Nichtbeachtung dieser Punkte kann das Ordnungsamt Bußgelder verhängen.
9. Musikalische Begleitung, das Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und sonstigen Drucksachen muss mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungstermin angemeldet werden. Ohne schriftliche Genehmigung sind die oben genannten Maßnahmen untersagt. Die gleiche Regelung gilt für reine Informationsstände.
10. Fluchtwege sind aus Sicherheitsgründen freizuhalten. Der Veranstalter schließt jede Haftung aus.
11. Änderungen vorbehalten.